



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST.GALLEN, 15. Juli 1982

Gemeinderat

8716 Schmerikon



Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
sehr geehrte Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes
(sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Planungserlass
zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonen- und Ueberbauungsplan Rosengarten mit besonderen Vorschriften

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Planungserlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher:

Beilagen:

- Planungserlass
- Einzahlungsschein

sig. Dr. W. Geiger

Kopie an:

- Planungsamt und RF/BD

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat